

Da die Dienstuntauglichkeit des Gesuchstellers nicht dargethan, vielmehr das Gegentheil durch Annahme eines andern Dienstes erwiesen ist, so hat der Gesuchsteller keinen rechtlichen Anspruch auf Pension.

Die nahezu 27jährige Dienstzeit des Gesuchstellers erlaubt und erheischt jedoch eine billige Rücksichtnahme auf dessen Altersversorgung, welche am besten in der Weise stattfinden könnte, daß dem Pensionswerber eine Pension zuerkannt würde, welche jedoch erst von dem Tage an flüssig würde, an welchem Refler ein Amt überhaupt nicht mehr bekleidet.

Wenn auch die Gepflogenheit bei Pensionirung fürstl. Domänenbeamten gemäß des Normalentwurfes vom 5. Oktober 1872 für die Landesbeamten im Fürstenthume nicht maßgebend ist, so könnte sie doch für die Pensionbemessung Reflers zur Richtschnur genommen werden. In diesem Falle wäre jedoch das Holz, der Ackergenuß, die Taxprozente und die Theuerungszulage von der als Grundlage der Pensionbemessung dienenden Gehaltssumme auszuschneiden.

Allein die Kommission erachtete mit Ausnahme des Referenten, in dieser Frage von den 3 von Sr. Durchlaucht zur Berücksichtigung empfohlenen Punkten abweichen zu müssen.

Dieselbe glaubt vielmehr in Uebereinstimmung mit Punkt 1 einstweilen und bis zur Dienstuntauglichkeit des Gesuchstellers dem Landtage eine Pensionirung desselben nicht empfehlen zu können und es wird daher auch die Annahme von Punkt 1 beantragt. Ferner einigte man sich nach längerer Erwägung zur Erledigung dieses Gegenstandes auf nachfolgenden weiteren Antrag und Schlußsatz:

„Der Landtag erkennt jedoch die 27jährige treue Dienstleistung des freiwillig von seinem Amte zurückgetretenen Landrichters Markus Refler an und empfiehlt, wenn der Moment der Dienstuntauglichkeit eingetreten ist, der bezüglichen zukünftigen Landesvertretung eine billige Rücksichtnahme auf dessen Altersversorgung.“

Nach kurzer Debatte wird der Kommissionsantrag mit 14 gegen 1 Stimme angenommen.

2. Pensionirung der Wittve des am 5. September verstorbenen Landesverwesers Menzinger.

Der diesbezügliche, von der fürstl. Regierung im Auftrage Sr. Durchlaucht gestellte Antrag lautet:

„Der Bittstellerin eine Jahrespension von 800 Mark zu bewilligen.“

Der verstorbene Landesweser bezog eine Pension von 1046 fl. 43 kr., wovon die Hälfte auf die Landeskasse fiel.

Es wurde von der Kommission der Beschluß gefaßt, dem Landtage nachstehenden diesbezüglichen Antrag zur Annahme zu empfehlen:

„Der Wittve Menzinger aus der Landeskasse, von den nach Höchster Entschließung beantragten 800 Mark, 200 fl. als Jahrespension aus der Landeskasse zu bewilligen.“

Wird mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen.

3. Pensionirung des Amtsdieners Alois Hilti.

In Folge nachgewiesener Dienstuntauglichkeit und in Anbetracht seines hohen Alters und seiner 49jährigen sehr eifrigen und treuen Dienstleistung, wurde dem Gesuche des Alois Hilti entsprochen und derselbe am 1. Oktober in den verdienten Ruhestand versetzt. Laut Regierungsmittheilung geruhten Se. Durchlaucht dem Bittsteller seinen Jahresgehalt von 400 fl. ungeschmälert als Pension zu belassen. Da die Landeskasse aber 350 fl. an diesem Amtsdienergehalte zu tragen hat, so wurde von der fürstl. Regierung folgender Antrag gestellt, welcher auch von der Kommission zur Annahme empfohlen worden:

„Es möge die bisher auf die Landeskasse entfallene Gehaltsquote von 350 fl. auch weiterhin als Pensionsbeitrag des landchaftlichen Aerrars angenommen und ausgesprochen werden.“

Wird ohne weitere Debatte einstimmig genehmigt.

c. Amtserfordernisse, Landeskommissionen, Häftlingsverpflegung 2200 fl.

Wird ohne Diskussion genehmigt.

Schließlich wird die ganze unter der II. Rubrik angeführte Ausgabe summe genehmigt.

III. Hauptrubrik: Für Schulzwecke 1892 fl.

a. Subventionirung der Landesschule 220 fl.

Wird genehmigt.

b. Gehaltsbeiträge, Theuerungszulagen, Pensionen, Stipendien 1672 fl.

Ein Gesuch der Elementarlehrer und des Lehrers der Landesschule um Gehaltsaufbesserung wird durch die Annahme des bezüglichen Kommissionsantrages: „den Gesuchstellern für das Jahr 1877 eine Theuerungszulage von je 50 fl. zu gewähren“ erledigt.

Zur Mittheilung gelangt ferner die Pensionirung des Lehrers Jakob Goop in Eschen mit jährlichen 332 fl. Dieselbe erfolgte durch Beschluß der Landeschulbehörde mit Rücksicht auf das hohe Alter und die 47jährige Dienstzeit des Gesuchstellers auf Grund des § 3 und 4 des Pensionsgesetzes für Elementarschullehrer.

Wird zur zustimmenden Kenntniß genommen und hierauf die ganze Position für Schulzwecke genehmigt.

Die übrigen Rubriken des Ausgabe- und Einnahmetats werden ohne Debatte genehmigt und schließlich die Hauptsummen des Erfordernisses und der Bedeckung bewilligt.

Im Anhang zum Voranschlage erscheint zur weitem Berathung das Finanzgesetz pro 1878, welches im Wortlaute der nachfolgenden Regierungsvorlage einstimmig genehmigt wird.

### Finanzgesetz

für das Jahr 1878.

Mit Zustimmung des Landtages verordne Ich wie folgt:

Art. 1.

Für das Jahr 1878 wird das Landeserforderniß in der Summe von 38,987 fl. 43 kr. festgesetzt.

Art. 2.

Die im angeschlossenen Voranschlage eingestellten Beträge dürfen nur in der betreffenden Hauptrubrik und Abtheilung verwendet werden.

Art. 3.

Das Landeserforderniß findet seine Bedeckung durch die im Voranschlage rubrikenweise angeführten Einkommenszweige.

Art. 4.

Die Ausschreibung und Einhebung der Steuern hat in der bisherigen Weise zu geschehen.

VI. Berathungsgegenstand. Regierungsvorlage betreffend die Zuerkennung einer Subvention aus der Landeskasse zu den Baukosten der Hochtraverse am Tenschengraben.

Der bezügliche Kommissionsbericht ertheilt hierüber folgende Aufklärungen:

Aus den bezüglichen von der f. Regierung in Vorlage gebrachten Akten hat die Kommission entnommen, daß die fragliche Traverse ein anerkannt dringend nothwendiger Bau ist. Diese Traverse kommt an der Schaaner-Eschner Grenze zu erstellen und soll hauptsächlich als Anknüpfungspunkt für das daselbst von der Gemeinde Eschen zu erbauende und unaufschiebbare Hochwuhr dienen, welche Bauten zusammen einen den Eschner Binnendamms gefährdenden Hochwasserandrang verhindern sollen. Es ist aber auch dargethan, daß die Traverse auf die unmittelbar oberhalb der Eschner Grenze gelegenen Schaaner Wuhren und Verlandungen eine vortheilhafte Wirkung ausüben wird. Die Kosten des Traversenbaues allein sind auf 2137 fl. berechnet.

In Betreff der Deckung dieser Bau summe sah sich die fürstl. Regierung bemüßigt, die Baukonkurrenz im Entscheidungswege festzustellen, da die beiden betheiligten Gemeinden Eschen und Schaan sich hierüber nicht verständigen konnten und weil die Regierung aus dem eingeholten technischen Gutachten des Dafür-